Herrenberg
die mitmachstadt

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg vom 23.01.2025

Öffentliche Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses der Stadt Herrenberg und der Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

I. Umlegungsbeschluss für das

Gewerbegebiet „Binsenkolben VI“ Gemarkung Kuppingen und Flur Affstätt

Der Umlegungsausschuss hat am 14.01.2025 gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung für einen Teilbereich des geplanten Bebauungsplangebietes „Binsenkolben VI“ die Durchführung einer

Umlegung
beschlossen. In das Verfahren sind folgende Grundstücke (Flurstücke) einbezogen:

Gemarkung Kuppingen

1464/5, 1465, 1466, 1467, 1468, 1469/1, 1469/2, 1470, 1471, 1472/1, 1472/2, 1472/3, 1479, 1455/5

Flur Affstätt

966/1, 966/2, 948/2, 948/1, 965/1, 964/1, 963, 962, 961, 960/2, 960/1, 960, 952/6, 952/5, 952/4, 951/4, 951/3, 950/1, 960/3, 949/2, 949/1, 948/3, 948, 968/3

Die Umlegung trägt die Bezeichnung „Binsenkolben VI“.

Durch die Umlegung sollen die im Umlegungsgebiet liegenden Grundstücke in der Weise neu geordnet werden, dass nach Lage, Form und Größe für die Bebauung und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen.

II. Durchführung

Die Durchführung der Umlegung obliegt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuchs (BauGB-DVO) in der derzeit gültigen Fassung dem vom Gemeinderat am 23.07.2024 gebildeten Umlegungsausschuss.

III. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden aufgefordert, innerhalb eines Monats von dieser Bekanntmachung an ihre Rechte

beim Umlegungsausschuss der Stadt Herrenberg, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Der Inhaber eines in Absatz 1 bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

IV. Verfügungs- und Veränderungssperren sowie Vorkaufsrecht der Gemeinde

Von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans dürfen nach § 51 BauGB im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksanteils eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.
5. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
6. Ein bei der Gemeinde eingereichtes Baugesuch gilt gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung durch den Umlegungsausschuss. Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB steht der Gemeinde beim Kauf von Grundstücken, die in dieses Verfahren einbezogen sind, von dieser Bekanntmachung an bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans ein gesetzliches Vorkaufsrecht zu.

V. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Abs. 1 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

VI. Bekanntgabe des Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

VII. Rechtsmittelbelehrung

Die Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses kann von den Betroffenen innerhalb von 6 Wochen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung an, durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Herrenberg, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, (Amt für Stadtentwicklung, Ebene 3), Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg einzureichen und muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Weiter soll er nach § 217 Abs. 3 BauGB die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen. Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller sich eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, Urbanstraße 20 in 70182 Stuttgart.

VIII. Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Die Bestandskarte sowie die nachfolgend aufgeführten Teile des Bestandsverzeichnisses für das Umlegungsgebiet „Binsenkolben VI“ der Gemarkung Kuppingen und Flur Affstätt werden gemäß § 53 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Zeitraum

vom 03.02.2025 bis einschließlich 07.03.2025

im Internet auf der Seite der Stadt Herrenberg unter folgendem Link veröffentlicht:

www.herrenberg.de/bekanntmachungen

Zusätzlich sind die Unterlagen während dieses Zeitraums im Vorraum des Servicebüros Bauen, Seeländerplatz 3, 71083 Herrenberg, 2. Obergeschoss, zu folgenden Zeiten öffentlich einsehbar:

- Montag bis Freitag: 8:30 – 12:00 Uhr
- Montag bis Mittwoch: 13:30 – 16:00 Uhr
- Donnerstag: 13:30 – 17:30 Uhr

Folgende Unterlagen werden ausgelegt:

- Bestandskarte vom 19.10.2024
- Bestandsverzeichnis vom 19.10.2024

Beteiligte im Umlegungsverfahren können während der Auslegungsfrist die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis einsehen und ggf. Berichtigungen beantragen. Einsicht in den unter Ziffer 3 aufgeführten Teil des Bestandsverzeichnisses ist gemäß § 53 Abs. 4 BauGB jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse nachweist.

Die Bestandskarte zeigt die aktuelle Lage und Form der Grundstücke im Umlegungsgebiet und die jeweiligen Eigentümer, die durch Ordnungsnummern gekennzeichnet sind.

Im Bestandsverzeichnis sind für jedes Grundstück aufgeführt:

1. Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer
2. Die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung des Grundstücks (Größe, Nutzungsart, Straße, Hausnummer)
3. Die in Abteilung II und III des Grundbuchs eingetragenen Lasten und Beschränkungen

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden hiermit gemäß § 53 Abs. 2 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Herrenberg, 14.01.2025

Umlegungsausschuss

gez. Susanne Schreiber

signiert von:
Tom Michael
am: 23.01.2025
mit:
digiSeal®
by secrypt